

## Hilfsmittel ab 01/20

Hilfsmittel müssen von einem Arzt vor der Beschaffung **schriftlich verordnet** werden.

Für verschiedene Hilfsmittel sind nur bestimmte Höchstbeträge beihilfefähig:

1) Blutdruckmessgerät	50,00 €
2) Hörhilfen je Ohr*	1500,00 €
3) Perücke** bis zum vollend. 14 LJ	1200,00 € 800,00 €
4) Blutzuckerteststreifen	0,70 €
5) Neurodermitis -Overall ***	80,00 €
6) Komplettsset Allergiebezüge ****	120,00 €

\* Die Mindesttragedauer beträgt 5 Jahre. Mit dem Höchstbetrag sind sämtliche Nebenkosten, einschließlich der Aufwendungen einer Otoplastik sowie der medizinisch notwendigen Fernbedienung, abgegolten.

\*\* Aufwendungen für Perücken sind nur bei krankhaft entstellendem Haarausfall, einer erheblichen Verunstaltung oder bei Vorliegen eines totalen Haarausfalls beihilfefähig. Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn die Tragedauer den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten wird.

\*\*\* Aufwendungen für jährlich 2 Neurodermitis-Overalls sind bei an Neurodermitis erkrankten Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 80,00 € beihilfefähig.

\*\*\*\* Aufwendungen für ein Komplettsset von Allergiebezügen, bestehend aus einem Kopfkissen-Oberbett und Matratzenbezug, sind beihilfefähig. Ersatzbeschaffungen sind erst nach Ablauf einer altersabhängigen Mindestnutzungsdauer möglich (z.B. 2 Jahre bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr). Bei Doppelbetten sind die Aufwendungen für beide Betten beihilfefähig.

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Hilfsmittel von **mehr als 1000,00 €** nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

Bei Aufwendungen für den Betrieb von Hilfsmitteln ist nur der 100,00 € im Kalenderjahr übersteigende Betrag beihilfefähig. ( z.B. Wartungskosten für med. Geräte)

**Batterien** und Ladegeräte sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht beihilfefähig.

**Nicht** zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören Gegenstände, die auch im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltung benutzt werden oder die einen Gegenstand der allgemeinen Lebenshaltung ersetzen können (z.B. Bandscheibenmatratzen, Gesundheitsstrümpfe, Gesundheitsschuhe, Heizkissen, Fieberthermometer, Waagen, Bestrahlungslampen, Luftreinigungsgeräte, Rheumadecken, Rheumaunterwäsche, Wärmflaschen, Matratzen, etc.).

**Mietgebühren** für Hilfsmittel sind beihilfefähig, wenn die Kosten nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind.

Zur Abklärung von Einzelfällen stehen Ihnen Ihre Sachbearbeiterinnen zur Verfügung.